



zu Drs. Nr. 347/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.12.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2016 wurden die Erträge und Aufwendungen aus dem Bereich "Aufwendungen nach dem Betreuungsgesetz" betrachtet. Insbesondere wurde hinterfragt, welche Maßnahmen unter diesem Produkt subsumiert sind und welche Rechtsgrundlagen diesen Erträgen und Aufwendungen zugrunde liegen.

Das neue Betreuungsrecht ist am 01.01.1992 in Kraft getreten. Geregelt ist das materielle Recht im Wesentlichen in den §§ 1896 bis 1908 BGB (4. Buch des BGB, Titel 2, rechtliche Betreuung) und im Betreuungsrecht (Verweise des § 1908i BGB). Das entsprechende Verfahrensrecht ist im Wesentlichen in den §§ 271 - 341 des seit dem 01.09.2009 gültigen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamfG) zu finden. Das Betreuungsrecht gilt für Deutsche und Ausländer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Zuständig für das Betreuungsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Betroffene sich gewöhnlich aufhält. Für Deutsche im Ausland gilt das Betreuungsrecht nur, wenn der Betreuer im Inland tätig ist. Zuständig für diese Verfahren ist das Amtsgericht Berlin-Schöneberg.

Die Bestellsurkunde kann im Ausland akzeptiert werden, es besteht aber keine Verpflichtung. Die rechtliche Vertretung eines Betroffenen im Ausland oder in einer Botschaft in der BRD muss also nicht akzeptiert werden. Am 15.12.2006 verabschiedete der Bundestag zwei Gesetze, die im Rahmen des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens den Schutz von Menschen bei grenzüberschreitenden Betreuungsverfahren verbessern sollen. Das Ziel besteht in der gegenseitigen Anerkennung von Betreuungsverfahren und klärt die Zuständigkeit der Gerichte. Demnach ist das Gericht des EU-Staates bzw. Aufenthaltsortes zuständig, in dem der betroffene EU-Bürger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es kommt auch das Betreuungsgesetz des jeweiligen Staates zur Anwendung.

Die Einrichtung einer Betreuung hat im Gegensatz zum alten Vormundschaftsrecht keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen. Der Betroffene kann heiraten (Ausnahme: § 1304 BGB) und sein Wahlrecht gem. Art. 38 II GG ausüben.

Verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung sind im Wesentlichen folgende:

- Dem Betreuungsgericht muss ein Sachverständigengutachten oder ein ärztliches Zeugnis vorliegen.
- Ggf. ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Prüfung, ob die Interessen und Wünsche des Betroffenen ausreichend berücksichtigt werden. Er kann Anträge stellen, Rechtsmittel einlegen und an den Anhörungen teilnehmen. Der Verfahrenspfleger soll dem Betroffenen erläutern, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichts erläutern. Auch soll er Wünsche des Betroffenen an das Gericht übermitteln. Er kann weiter darauf achten, dass alle möglichen freiwilligen Hilfen für den Betroffenen ausgeschöpft sind. Rechtsgrundlagen dieser Regelungen sind für Betreuungsverfahren § 276 FamFG, für Unterbringungsverfahren § 317 FamFG. Die Aufgabe des Verfahrenspflegers ist mit dem Zugang des entsprechenden Beschlusses beendet, es sei denn, er will Rechtsmittel gegen den Beschluss einlegen.
- Die Betreuungsbehörde ist Beteiligte im Verfahren. Sie hat die Gelegenheit zur Äußerung im Verfahren und ist zur Erstellung eines Sozialberichtes verpflichtet. Als Beteiligte kann sie Rechtsmittel einlegen.
- Der Betroffene ist in einem Erstgespräch und einem Schlussgespräch persönlich anzuhören. Das Gericht hat sich einen persönlichen Eindruck und dem Betroffenen rechtliches Gehör zu verschaffen.
- Der Betroffene ist grundsätzlich verfahrensfähig. Beschwerdeberechtigt sind neben dem Betroffenen der Betreuer im eigenen oder im Namen des Betreuten, der Verfahrenspfleger, die Betreuungsstelle und die im § 274 FamFG genannten Personen. Es gibt im Grunde keine Beschwerdefrist.
- Im Gegensatz zur unbegrenzten Verfahrensdauer im alten Vormundschaftsrecht sind Betreuungsverfahren immer zeitlich begrenzt. Dieses gilt auch für Unterbringungen z.B. in geschlossenen Einrichtungen.

Die materiellen Voraussetzungen der Betreuerbestellung sind ebenfalls recht umfassend:

- Der Betroffene muss volljährig, also mindestens 18 Jahre alt sein. Eine vorsorgliche Betreuerbestellung ist möglich, die Wirksamkeit beginnt aber erst mit der Volljährigkeit (§ 1908a BGB)
- Es muss eine psychische Erkrankung bzw. eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegen.

- Der Betroffene kann seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen. Er ist also entweder zeitweise nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zu besorgen (z.B. bei akuten Psychosen oder reaktiven Depressionen), oder dauerhaft in der Lage, nur einen Teil der Angelegenheiten zu regeln z.B. bei Blindheit oder Gehörlosigkeit (§1896 BGB). Der Verlust der Fähigkeit, dauerhaft nichts mehr selbst regeln zu können, tritt i.d.R. erst bei älteren Mitbürgern ein.
- Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Betreuungsänderungsgesetzes im Jahre 1999 dem § 1901 I BGB das Wort „rechtlich“ hinzugefügt hat. Es muss sich also um „rechtliche“ Angelegenheiten handeln, die der Betroffene nicht selbst regeln kann. Der Betreuer wird rechtswahrend für den Betreuten tätig. Außerhalb dieses Bereiches ist der Betroffene uneingeschränkt eigenständig und eigenverantwortlich.
- Ein Antrag kann nur vom Betroffenen gestellt werden. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Betreuung nur von Amts wegen möglich. Alle anderen Personen und Institutionen können eine Betreuung nur anregen.
- Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist (§ 1896 II 1 BGB).
- Die Betreuung muss ein geeignetes Mittel sein, um dem Betroffenen zu helfen.
- Die Verhältnismäßigkeit muss festgestellt werden.
- Das Fürsorgebedürfnis (hergeleitet aus dem Wächteramt des Staates) muss geprüft werden.
- Die Subsidiarität ist zu prüfen (§ 1896 II 2 BGB). Wenn der Betroffene vor der Notwendigkeit einer Betreuungseinrichtung eine gültige Vollmacht erteilt hat, darf für die in der Vollmacht aufgeführten Aufgabenkreise kein Betreuer bestellt werden, allenfalls kann ein Kontrollbetreuer bestellt werden (Sperrwirkung der Vollmacht).
- Auch ist zu prüfen, ob sonstige Hilfen vorhanden sind, welche die Einrichtung einer Betreuung unnötig machen oder einschränken können.

Mit dem zum 01.07.2014 in Kraft getretenen "Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde" erfuhr das Betreuungsrecht weitreichende Änderungen. Mit diesem Gesetz wurden durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld, als auch im gerichtlichen Verfahren gestärkt. Den Betroffenen sollen andere Hilfen, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine Betreuung vermeiden können, besser aufgezeigt und vermittelt werden und damit Eingriffe in das Selbstbe-

stimmungsrecht auf das Notwendige beschränkt werden. Die Betreuungsbehörde soll damit auch wesentlich dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.

Bereits die bis 30.06.2014 geltende Rechtslage sah die Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts¹ vor, wenn es der Betroffene verlangte oder es der Sachverhaltsaufklärung diene. Durch eine obligatorische Anhörung der Behörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts soll der Sachverstand der Betreuungsbehörde bei der Sachverhaltsaufklärung des Betreuungsgerichts eingebunden und der Erforderlichkeitsgrundsatz in der Praxis besser umgesetzt werden. Im Hinblick auf die Bestellung eines Betreuers werden qualifizierte Kriterien für den Bericht der Behörde aufgestellt. Dieser Bericht soll damit generell stärker als vor der Änderung eine umfassende Sachverhaltsaufklärung ermöglichen. Zwischen dem Bericht der Betreuungsbehörde und dem Sachverständigengutachten wurde somit eine inhaltliche Verknüpfung ermöglicht. Ferner wird die Aufgabe der Betreuungsbehörde, das Gericht zu unterstützen, entsprechend der verfahrensrechtlichen Neuregelung konkretisiert. Auch die Aufgaben der Behörde, die im Vorfeld eines betreuungsrechtlichen Verfahrens bestehen, werden ausdrücklich gesetzlich verankert. Mithilfe von Informationen und Beratung im Hinblick auf mögliche Betreuungsfälle können frühzeitig andere Hilfen aufgezeigt und damit betreuungsrechtliche Verfahren u.U. vermieden werden. Zudem wurde geregelt, dass die Behörde betroffenen Personen ein Beratungsangebot unterbreitet. Die Beratung beinhaltet Informationen darüber, durch welche Hilfen eine Betreuung vermieden werden kann. Wenn sozialrechtliche Hilfen und Assistenzen in Betracht kommen, soll die Behörde die Betroffenen beraten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern auf andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, hinwirken.

Erträge und Aufwendungen 2015

Die Erträge und Aufwendungen für den o.a. Bereich werden bei Produkt 05.343.02, Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz, nachgewiesen. Gem. vorläufiger Teilergebnisrechnung, Stand 13.07.2016, für das Hj. 2015 wurden folgende Erträge und Aufwendungen erzielt:

¹ eine spezielle Anordnung eines Betreuungsgerichts, die zusätzlich zu einer Betreuerbestellung erfolgen kann und die die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen einschränkt. Er ähnelt von den Voraussetzungen und Rechtsfolgen der früheren Entmündigung wegen Verschwendung

Erträge Hj. 2015 =	23.272,70 €
Aufwendungen Hj. 2015 =	334.781,94 €
Ergebnis Hj. 2015 =	./ 311.509,24 €

- Erträge

Die Erträge ergeben sich aus den folgenden drei Positionen:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Personalkostenzuschuss Bund)	12.716,72 €
Ansatz 2015	11.110,00 €
Verbesserung	1.606,72 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	60,00 €
Ansatz 2015	0,00 €
Verbesserung	60,00 €

Sonstige ordentliche Erträge	10.495,98 €
Ansatz 2015	4.610,00 €
Verbesserung	5.885,98 €

- Aufwendungen

Die Aufwendungen resultieren aus den folgenden drei Positionen:

Personalaufwand	321.948,81 €
Ansatz 2015	254.400,00 €
Verschlechterung	67.548,81 €

Versorgungsaufwendungen	10.004,64 €
Ansatz 2015	3.800,00 €
Verschlechterung	6.204,64 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.828,49 €
Ansatz 2015	0,00 €
Verschlechterung	2.828,49 €

Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf **./ 311.509,24 €**. Es liegt damit um **68.809,24 €** über dem Ansatz für 2015.

Insgesamt ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz aus den o.a. Positionen **Verschlechterungen von 69.029,24 €**. Die be-

deutendsten Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis der Jahresrechnung werden nachfolgend erläutert.

- **Verbesserung Zuwendungen und allgemeine Umlagen 1.606,72 €**

Dem ursprünglichen Ansatz i.H.v. 11.110,00 € steht ein Rechnungsergebnis von 12.716,72 €, mithin eine Verbesserung um 1.606,72 €, gegenüber. Die Verbesserung ist auf einen höheren Lohnkostenzuschuss, als ursprünglich angenommen, zurückzuführen. Dieser wurde für einen Bediensteten, der vor der Anstellung beim Kreis Düren Leistungen nach dem SGB II bezogen hatte, gewährt.

- **Verbesserung sonstige ordentliche Erträge 5.885,98 €**

Dem ursprüngliche Ansatz i.H.v. 4.610,00 € steht ein Rechnungsergebnis von 10.495,98 €, mithin eine Verbesserung um 5.885,98 €, gegenüber. Die Verbesserung resultiert aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Überstunden.

Nach Auskunft des Amtes 10 ist es fast nicht möglich, in der Haushaltsplanung exakte Werte für Rückstellungen zu bilden. In der Realität können z.B. ein starker Anstieg von Überstunden aufgrund gestiegenen Arbeitsaufkommens, oder nicht genommene Urlaubstage zu größeren Abweichungen führen. Daher ist die Verbesserung nicht ungewöhnlich.

- **Verschlechterung Personalaufwand 67.548,81 €**

Dem ursprüngliche Ansatz i.H.v. 254.400,00 € steht ein Rechnungsergebnis von 321.948,81 €, mithin eine Verschlechterung um 67.548,81 €, gegenüber. Die Verschlechterung ist darauf zurückzuführen, dass sich mit dem Wechsel der Betreuungsstelle von Amt 50 zu Amt 51 zum 01.08.2015 Verschiebungen bei der personellen Ausstattung ergeben haben. Die Betreuungsstelle war bei Amt 50 noch mit lediglich **2,68** Stellen besetzt, während seit der Zuordnung zu Amt 51 **5,61** Stellen angesetzt werden.

Die Aufstockung des Personals um **2,93** Stellen ist auf die in der Einleitung beschriebene Zuweisung zusätzlicher Aufgaben der Betreuungsstelle durch das zum 01.07.2014 in Kraft getretene "Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde" zurückzuführen. Um eine ordnungsgemäße Bewältigung der Aufgaben gewährleisten zu können, war eine Aufstockung unumgänglich. Für die konkrete Stellenbemessung wurden die gemeinsamen Empfehlungen des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtebundes zum Anforderungsprofil von Betreuungsbehörden vom Mai 2014 zugrunde gelegt.

Prüfungsergebnisse

Die **Erträge** ergeben sich fast ausschließlich aus dem Personalkostenzuschuss des Bundes i.H.v. 12.716,72 € sowie der Auflösung von Rückstellungen des Amtes 10 für Beihilfen, Pensionen, Urlaub und Überstunden i.H.v. 10.495,98 €. Der Betrag i.H.v. 12.716,72 € wurde durch die job-com geleistet, da, wie bereits oben erwähnt, ein Bezieher von SGB II-Leistungen bei der Betreuungsstelle eingestellt wurde und somit ein Lohnkostenzuschuss gezahlt werden konnte.

Die **Aufwendungen** resultieren mit 331.953,45 € oder ca. 99 % aus den Personalkosten. Die starke Steigerung in 2015 ist auf die oben näher beschriebene erforderliche Aufstockung des Personals zurückzuführen. Die restlichen Aufwendungen i.H.v. 2.828,49 € betreffen Post- und Leasinggebühren.

Einzelfallprüfung

Die Betreuungsstelle des Kreises Düren wird immer dann eingeschaltet, wenn das Amtsgericht über die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung befinden muss. Sie wird in diesen Fällen durch das Gericht angeschrieben und um Berichterstattung über die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen gebeten.

Anmerkung

Aus der Durchsicht der einzelnen Vorgänge wurde deutlich, dass es sich fast immer um eilige Fälle handelt, in denen über weitreichende Konsequenzen für Personen, die ihren Alltag ganz oder teilweise nicht mehr selbst bewältigen können, entschieden werden muss. Die letztliche Entscheidung liegt zwar immer bei dem Amtsgericht, die Ermittlungen der Betreuungsstelle stellen für das Gericht aber einen wichtigen, wenn nicht sogar entscheidenden Beitrag zur Entscheidungsfindung dar.

Die Betreuungsstelle handelte in sämtlichen von der Prüfung erfassten Fällen umgehend und trug somit zu einer schnellen Entscheidung über das weitere Vorgehen bei. Aus der Durchsicht der einzelnen Vorgänge konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Mitarbeiter die menschlich oft schwierigen Situationen mit sehr viel Einfühlungsvermögen und dem Ziel, für die Betroffenen eine adäquate Lösung zu finden, angingen.

Die Betreuungsstelle wurde im Jahre 2015 in 841 und in 2016 bis 31.07.2016 in 552 Fällen um eine Beurteilung gebeten. Darüber hinaus erfolgten im Jahre 2015 1656 und in 2016 bis 31.07.2016 1050 telefonische oder persönliche Beratungen.

Im Zuge der Prüfung wurden zehn Einzelfälle gesichtet. Die Auswertungen führten zu keinen Prüfungsfeststellungen.